

gen erkläre, wobei ich jedoch voraussetze, daß das Gericht so beschaffen sein muß, daß es fähig sei, eine Untersuchung vollständig und gut zu führen. Anlangend zweitens das Verfahren bei der Untersuchung, die Befragung des Beschuldigten, den Beweis und die Bertheidigung, so verlangt der Bericht der jenseitigen Deputation, daß das Verfahren mündlich und öffentlich sein soll. Soviel nun die Mündlichkeit betrifft, so herrscht darüber noch eine merkwürdige Unklarheit der Vorstellung und der Erklärung, und ich bin überzeugt, wenn wir in diesem Augenblicke über die Frage der Mündlichkeit abstimmen sollten und die Majorität bestimmte sich dafür, so würden wir noch nicht wissen, was wir eigentlich beschlossen hätten. Die Bertheidiger dieser Ansicht vergessen immer, daß vor dem Instructionsrichter eine vollständige Untersuchung stattfindet, ehe die Sache vor die Assisen und das Geschwornengericht kommt. Sie stellen die Sache immer so dar, als ob auf diese Voruntersuchung nichts ankomme, und als ob das Verfahren vor den Assisen und Geschwornen die eigentliche Hauptuntersuchung sei, und doch ist dem nicht so, denn es muß bei dem Verfahren vor den Assisen oft wieder auf die Voruntersuchung Bezug genommen werden, und zwar in den wesentlichsten Dingen. Die Bertheidiger der Mündlichkeit stellen das Verfahren vor den Assisen immer so dar, als ob die Assisen das Verbrechen mit eignen Augen ansehen könnten; während sie doch nur den Angeschuldigten vor Augen haben. Das Wahre von der Sache aber ist, daß das Verfahren des jetzigen Untersuchungsrichters dem des Instructionsrichters ganz gleich ist, und daß dieses eine kürzere Zeitdauer ebenfalls nicht erfordern kann, als jenes. Das Verfahren vor den Assisen ist aber weiter nichts, als eine Wiederholung der Voruntersuchung, und wenn man die Voruntersuchung und das Verfahren vor den Assisen sich als ein Ganzes vorstellt, wie man es denn muß, so müssen die Bertheidiger der Mündlichkeit selbst zugestehen, daß die Mündlichkeit in dem ganzen Verfahren, welches sie vorschlagen, kaum zur Hälfte stattfindet. Uebrigens ist es nicht zu verkennen, daß die Wiederholung der Untersuchung vor dem erkennenden Richter sehr zweckmäßig ist, und daß sie den erkennenden Richter, vorausgesetzt nämlich, daß er die Acten der Voruntersuchung gut gelesen hat, weit besser in den Stand setzen wird, zu urtheilen und zu erkennen, als wenn er nur die Acten über die Voruntersuchung allein durchgelesen hätte. Allein diese Behauptung berührt eine andere Frage, nämlich die, ob es gut sei, daß der untersuchende Richter zugleich das Erkenntniß selbst abzufassen habe, oder ob er die Acten an einen andern zum Erkenntniß übersenden soll. — So viel ist gewiß, daß ein mündliches Verfahren vor den Assisen ohne Voruntersuchung ein Unding wäre, und daß ein über die Aussagen des Angeschuldigten, der Zeugen und andere Umstände aufgenommenes Protokoll der Sache nie Schaden thun, sondern der Wahrheit, der Gründlichkeit, der Genauigkeit nur förderlich sein kann. Daher würde ich mich in der Voruntersuchung allemal für Aufnahme von Protokollen und Haltung ordentlicher Acten erklären; was nachher mit diesen Acten und mit dem Erkenntniß werden soll, gehört in eine

andere Frage. Es ist aber nun allerdings zu untersuchen, was weiter geschehen soll, wenn die Untersuchung von dem Untersuchungsrichter oder von dem dem Instructionsrichter vollendet ist, wenn die Acten von dem Einen oder dem Andern geschlossen sind. Von diesem Zeitpunkte an trennen sich die Fragen am meisten; Manche verlangen die Versendung der Acten an ein Spruchcollegium nach bisheriger Art und Weise, und finden darin die beste Garantie für das Recht des Angeschuldigten; Andere verlangen eine nochmalige Untersuchung vor Assisen und Geschwornen mit Oeffentlichkeit, welche sie nun erst die eigentliche Hauptuntersuchung nennen; noch Andere verlangen dasselbe Verfahren vor rechtsgelehrten Richtern, ebenfalls mit Oeffentlichkeit, und noch Andere dasselbe Verfahren vor rechtsgelehrten Richtern, jedoch ohne Oeffentlichkeit. Es sei mir daher jetzt erlaubt, mit Beiseitsetzung der Oeffentlichkeitsfrage meine Ansicht über die dritte Frage, nämlich über die Bildung der Untersuchungs- und Spruchbehörde, auszusprechen, wie ich mir sie denke. Ich halte es nämlich für nothwendig, daß man vor allen Dingen Bezirks-criminalgerichte errichte, welche mit der nöthigen Anzahl rechtsgelehrter Richter besetzt werden. Diese müssen alle Untersuchungen von Amtswegen anfangen und führen, wie es bisher die Unterrichter gethan haben, welche die Criminalgerichtsbarkeit hatten, und zwar durch eine aus dem Collegio entnommene, hinlänglich besetzte Deputation. Ist dann die Untersuchung vollständig beendigt, sind die Acten geschlossen und ist die Bertheidigung beigebracht, so hätte dann dasselbe Bezirks-criminalgericht, dessen Deputation die Untersuchung geführt hat, in pleno das Erkenntniß abzufassen und zu publiciren. Jedoch müßte in pleno vorher ein Vortrag über die Sache, und zwar aus den Acten gehalten werden, der Angeklagte mit seinem Bertheidiger müßte zugegen sein und den Vortrag mit anhören, dagegen Einwände machen, Erläuterungen und Berichtigungen beibringen, und auf die Abhörung von Zeugen beantragen können; das Gericht selbst aber müßte den Angeschuldigten nochmals befragen, die Zeugen nochmals oder andere abhören können, und endlich dem Angeschuldigten gestatten, sich vor voller Versammlung selbst zu vertheidigen oder vertheidigen zu lassen. Auf diese Weise verbindet man alle Vortheile der Gründlichkeit mit denen der Lebendigkeit and Anschaulichkeit der Verhandlung. Daß über diese Verhandlungen Protokolle gehalten werden müssen, setze ich als selbstverstanden voraus, sonst würde ein Erkenntniß zweiter Instanz verloren gehen. Ja man kann, wenn man noch einen Schritt weiter gehen will, mit dieser Art von Verfahren selbst die Oeffentlichkeit in Verbindung bringen. Ich bin nicht gegen die Oeffentlichkeit; vielmehr muß ich bekennen, daß sie mich anspricht. Denn was gerecht, wahr und gut ist, das kann auch öffentlich und vor Aller Augen verhandelt werden; allein ich muß dazusetzen, daß ich die Oeffentlichkeit schlechterdings nicht für eine Nothwendigkeit anerkennen kann; im Gegentheil kann sie schädlich werden, wenn sie der Gründlichkeit der Untersuchung und des Urtheils Eintrag thut, sobald sie dem Richter die ruhige Besinnung, Unbefangenheit und Klarheit benimmt, die er zu seinem schweren Amte braucht. Oeffentlichkeit kann